

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 510/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva Chawa S [REDACTED] geb. N[REDACTED],
c/o W[REDACTED], Uno Avenue [REDACTED], H[REDACTED], I[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H[REDACTED], als Abwickler der Kanzlei
des Rechtsanwalts [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jahnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 10. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß der Beweis des Zugangs eines Entschädigungsantrages nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins nicht durch den Nachweis der Absendung als erbracht angesehen werden kann (BGH Rzw 1979, 21). Feststellungen darüber, daß der rechtzeitig eingegangene Entschädigungsantrag bei der Entschädigungsbehörde "verschlampt" worden sein könnte oder daß die Entschädigungsbehörde "27 Jahre nach Fristablauf noch Anmeldungen aus dem Jahre 1953 auffindet", enthält das Berufungsurteil nicht.

Daß der Klägerin für den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss nicht zusteht und ihr gegen die Versäumung der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden.

Dr. Thoma

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)